

16. Januar 1978

Luftverkehrsabkommen mit Tansania, Aufnahme von Verhandlungen

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom  
4. Januar 1978 (Beilage)  
Politisches Departement. Mitbericht vom 12. Januar 1978  
(Zustimmung)  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 11. Januar 1978  
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Luftverkehrsabkommens mit Tansania wird zugestimmt.
2. Als Mitglieder der schweizerischen Delegation werden die folgenden Herren bezeichnet:
 

|  |   |
|--|---|
| - Fürsprecher Rolf Künzi                                       | Stellvertretender Direktor des Eidgenössischen Luftamtes, Delegationschef |
| - Dr. Otto Arregger  | Sektion Internationale Beziehungen Eidgenössisches Luftamt                |
| - Ein Vertreter der schweizerischen Botschaft in Dar es Salaam |   |
| - Dr. Max Hottinger  | Vizedirektor, Auswärtiger Dienst, Swissair                                |
3. Der Delegationschef oder sein Stellvertreter wird bevollmächtigt, ein allenfalls zustandekommendes Abkommen zu paraphieren oder unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen, vorausgesetzt, dass die Grundsätze der schweizerischen Luftverkehrspolitik, wie sie in ähnlichen von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen enthalten sind, gewahrt bleiben.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des Delegationschefs lautende Verhandlungs- und Paraphierungsvollmacht sowie eine Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmacht auszustellen.
5. Für den Fall, dass das Abkommen erst in einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet wird, stellt die Bundeskanzlei auf Anordnung des Eidgenössischen Politischen Departements gegebenenfalls eine neue Unterzeichnungsvollmacht aus.
6. Das Taggeld der beiden Vertreter des Luftamtes wird im Einvernehmen mit dem Personalamt festgesetzt.
7. Flugreisekosten Zürich - Dar es Salaam ausser Ansatz.

- 2 -

Bern, den 4. Januar 1978

Protokollauszug an:

- VED 8 (GS 5, L+A 3) zum Vollzug mit Vollmacht
- EPD 6 zum Vollzug
- FZD 7 zur Kenntnis

Luftverkehrsabkommen mit Tansania

Am 17. April 1967 hat die Schweiz mit der Eidgenössischen Gesellschaft (EAG) ausserengeschlossenen Staaten (EAG) ein gleichlautendes Luftverkehrsabkommen paraphiert. Dieses Abkommen ermöglichte eine spätere Unterzeichnung durch die Eidgenössischen Luftfahrtbehörden sichergestellt. Die von der EAG gemeinsam betriebene "EAST AFRICAN AIRWAYS" (EAA) flog bis vor kurzem zweimal wöchentlich nach Zürich, während die Swissair bis zum 31. Oktober 1977 einmal wöchentlich auf einer ihrer Südafrikarouten neben Nairobi Dar es Salaam bediente.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Sauer

Nachdem zu Beginn dieses Jahres die EAA ihre Dienste einstellen musste, weil sie nicht mehr in der Lage war, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, kam es auch zum faktischen Bruch innerhalb der EAG-Mitgliedstaaten. Mit Note vom 30. Mai 1977 erklärten die Behörden Tansanias die bisherige Regelung für nicht mehr zwendbar und äusserten gleichzeitig den Wunsch, zur Aufrechterhaltung der gegenseitigen Luftverkehrsbeziehungen eine neue Rechtsgrundlage zu schaffen. Der Eidgenössischen erteilten sie bis zum Abschluss eines Abkommens eine auf der bisherigen Ordnung beruhende vorläufige Betriebsbewilligung. Seit dem 1. November 1977 darf sie jedoch die Strecke nicht mehr über Nairobi und Dar es Salaam bedienen. Sie fliegt einmal in der Woche über Athen nach Dar es Salaam. Die Schweiz wird zur Zeit von einem tansanischen Luftverkehrsunternehmen angefliegen.

Der Abschluss des neuen Abkommens bildet für die weitere Aufrechterhaltung des zwischenstaatlichen Luftverkehrs die notwendige Rechtsgrundlage.

Das Politische Departement (Direktion für Völkerrecht) hat unseren Antrag zugestimmt.

Wir bedanken uns daher, Ihnen zu

beauftragen:

1. Der Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Luftverkehrsabkommens mit Tansania wird zugestimmt.
2. Als Mitglieder der schweizerischen Delegation werden die folgenden Herren beauftragt:
 

|                       |   |
|-----------------------|---|
| - Sprecher Rolf Klasi | Stellvertretender Direktor des Eidgenössischen Luftamtes, Delegationschef |
| - Dr. Otto Arrigger   | Sektion Internationale Beziehungen Eidgenössisches Luftamt                |



Bern, den 4. Januar 1978

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Luftverkehrsabkommen mit Tansania

Am 17. April 1967 hat die Schweiz mit den drei in der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) zusammengeschlossenen Staaten Tansania, Kenia und Uganda gleichlautende Luftverkehrsabkommen paraphiert. Interessengegensätze innerhalb der EAC verunmöglichten eine spätere Unterzeichnung der einzelnen Abkommen. Deren vorläufige Anwendung wurde durch eine Vereinbarung der beteiligten Luftfahrtbehörden sichergestellt. Die von der EAC gemeinsam betriebene "EAST AFRICAN AIRWAYS" (EAA) flog bis vor kurzem zweimal wöchentlich nach Zürich, während die Swissair bis zum 31. Oktober 1977 einmal wöchentlich auf einem ihrer Südafrikakurse neben Nairobi Dar es Salaam bediente.

Nachdem zu Beginn dieses Jahres die EAA ihre Dienste einstellen musste, weil sie nicht mehr in der Lage war, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, kam es auch zum faktischen Bruch innerhalb der EAC-Mitgliedstaaten. Mit Note vom 30. Juni 1977 erklärten die Behörden Tansanias die bisherige Regelung für nicht mehr anwendbar und äusserten gleichzeitig den Wunsch, zur Aufrechterhaltung der gegenseitigen Luftverkehrsbeziehungen eine neue Rechtsgrundlage zu schaffen. Der Swissair erteilten sie bis zum Abschluss eines Abkommens eine auf der bisherigen Ordnung beruhende vorläufige Betriebsbewilligung. Seit dem 1. November 1977 darf sie jedoch die Strecke nicht mehr über Nairobi und Dar Es Salaam bedienen. Sie fliegt einmal in der Woche über Athen nach Dar es Salaam. Die Schweiz wird zur Zeit von keinem tansanianischen Luftverkehrsunternehmen angefliegen.

Der Abschluss des neuen Abkommens bildet für die weitere Aufrechterhaltung des zwischenstaatlichen Luftverkehrs die notwendige Rechtsgrundlage.

Das Politische Departement (Direktion für Völkerrecht) hat unserem Antrag zugestimmt.

Wir beehren uns daher, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

1. Der Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Luftverkehrsabkommens mit Tansania wird zugestimmt.
2. Als Mitglieder der schweizerischen Delegation werden die folgenden Herren bezeichnet:
 

|                          |   |
|--------------------------|---|
| - Fürsprecher Rolf Künzi | Stellvertretender Direktor des Eidgenössischen Luftamtes, Delegationschef |
| - Dr. Otto Arregger      | Sektion Internationale Beziehungen<br>Eidgenössisches Luftamt             |

- 2 -

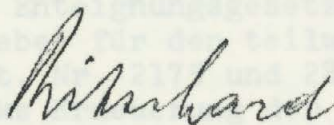
- Ein Vertreter der schweizerischen Botschaft in Dar es Salaam

- Dr. Max Hottinger

Vizedirektor, Auswärtiger Dienst, Swissair

3. Der Delegationschef oder sein Stellvertreter wird bevollmächtigt, ein allenfalls zustandekommendes Abkommen zu paraphieren oder unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen, vorausgesetzt, dass die Grundsätze der schweizerischen Luftverkehrspolitik, wie sie in ähnlichen von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen enthalten sind, gewahrt bleiben.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des Delegationschefs lautende Verhandlungs- und Paraphierungsvollmacht sowie eine Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmacht auszustellen.
5. Für den Fall, dass das Abkommen erst in einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet wird, stellt die Bundeskanzlei auf Anordnung des Eidgenössischen Politischen Departementes gegebenenfalls eine neue Unterzeichnungsvollmacht aus.
6. Das Taggeld der beiden Vertreter des Luftamtes wird im Einvernehmen mit dem Personalamt festgesetzt.
7. Flugreisekosten Zürich - Dar es Salaam ausser Ansatz.

EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND  
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Ritschard

Protokollauszug an

- Bundeskanzlei (3 Exemplare)
- Politisches Departement, Direktion für Völkerrecht (5 Exemplare)
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, Luftamt (8 Exemplare)

Zum Mitbericht an

- Politisches Departement